

# RS UVS Kärnten 1994/02/22 KUVS- 378-379/1/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1994

## Rechtssatz

Die Berufung: "Ich erhebe Einspruch. St-2480/92-9 T.6SA". ist nicht gesetzmäßig ausgeführt, weil die Bescheidbezeichnung, Berufungsantrag und eine Berufungsbegründung fehlt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)